

██████████, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 7A
10117 Berlin
www.vgms.de | info@vgms.de
T 030 212 33 69-0 | F 030 212 33 69-99

Präsidium:
Jochen Brüggem, Gustav Deiters,
Michael Gutting, Ralph Seibold

Geschäftsführung:
Dr. Peter Haarbeck

AG Charlottenburg VR 35572 B
Lobbyregister R003156

Berlin, 21. Mai 2026

VGMS-Stellungnahme zum Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts

Sehr geehrter ██████████,

wir freuen uns sehr, dass Sie sich unserem Anliegen annehmen wollen. Hier unsere Stellungnahme zum *Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts*.

Bevor wir unseren Vorschlag zur Ergänzung des Gesetzentwurfs konkretisieren, möchten wir Ihnen die aktuelle Situation und die Probleme unserer Mitgliedsunternehmen schildern. Dabei betrifft das Thema nicht nur die Mülle-
rei, sondern viele andere Unternehmen der Ernährungsindustrie.

Problem der nachträglichen Überschreitung des Schwellenwertes zum immissionsrechtlichen Genehmigungserfordernis

Getreidemühlen wurden historisch zentral im Ort oder an den Ortsrändern errichtet, um die Bevölkerung auf kurzen Wegen mit Getreidemahlerzeugnissen zu versorgen. Dies gilt für viele der heutigen Mühlenstandorte. Die Betriebe sind über Jahrzehnte hinweg gewachsen und modernisiert worden. Auf der anderen Seite haben sich das *Baurecht*, das *Bauplanungsrecht* und das *Immissionsrecht* verändert. Die Wohnbebauung ist in die Nähe von Gewerbestandorten gerückt. All dies führt zu den aktuellen Konflikten.

Mühlen werden in der 4. *BImSchV* unter der Nummer 7.21 bei einer *Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen* eingruppiert und sind so entsprechenden Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 *BImSchG* unterworfen.

Seit Einführung dieser *starren 300-Tonnen-Regel* hat sich der Stand der Technik mit Blick auf Anlagensicherheit und Reduzierung von Umwelteinflüssen dramatisch verändert – *im positiven Sinn!* Die hier für die Mühlenbetriebe maßgeblichen *Staub- und Lärmemissionen* sind durch moderne Filter- und Schalldämpferanlagen gut beherrschbar und werden regelmäßig wiederkehrend geprüft.

Auch das Verkehrsaufkommen an den Standorten hat sich deutlich verändert. Landwirtschaftliche Transporte finden heute nur noch selten unter

24 Tonnen Anlieferungsgewicht statt, was die Transportbewegungen über die Jahre deutlich gesenkt beziehungsweise bei wachsender Produktion nicht erhöht hat. Zugleich sind Motorenlärm und Abgaswerte minimiert worden.

Auf der anderen Seite hat die Konsolidierung in der Branche selbst, unter anderem ausgelöst durch Konsolidierung auf der Abnehmerseite, sowie die Modernisierung bestehender Anlagen zu Leistungserhöhungen an historisch gewachsenen Mühlenstandorten geführt. Wird so die Grenze der Genehmigungspflicht von 300 Tonnen übersprungen, hat dies in der Regel erhebliche Konsequenzen: das Bauplanungsrecht sieht vor, dass ein nach BImSchG zu genehmigender Betrieb in einem *Industriegebiet* angesiedelt zu sein hat.

Wird eine Mühle in Ortsnähe betrieben, unter Umständen in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung, stellt dies alle Beteiligten regelmäßig vor große Herausforderungen. Und dies, obwohl mit heute eingesetzter Technik die Genehmigungsparameter eines *Gewerbegebietes* ohne Probleme eingehalten werden können.

So bleiben die *Aussiedlung des Betriebes* oder das *Verharren in genehmigungsfreier Größe* oft die beiden einzigen Alternativen. Insbesondere vor der Tatsache, dass es in vielen Städten und Gemeinden einen dringenden Bedarf zur Nachverdichtung gibt, legt nahe, die *300-Tonnen-Regel ernsthaft zu hinterfragen!*

Da eine Anhebung des Schwellenwertes im europäischen Recht zeitnah nicht zu realisieren sein wird, bietet der *Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts* die Gelegenheit, das für die Müllerei überaus wichtige Thema im deutschen Recht zu regeln!

Rechtssichere Definition der „Atypik“ in § 8 Baunutzungs-Verordnung

Wir schlagen vor, den *Begriff der „Atypik“* im Bauordnungsrecht zu spezifizieren und in der Baunutzungsverordnung zu verankern. So kann sichergestellt werden, dass Behörden und Gerichte bundesweit *gleich mit gleichgelagerten Fällen* umgehen.

Wenn das *Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 27. Juni 2018 (BVerwG 4 B 10.17)* feststellt,

„... dass sich eine typisierende Betrachtungsweise verbietet, wenn der zur Beurteilung stehende Betrieb zu einer Branche gehört, deren übliche Betriebsformen hinsichtlich des Störgrades eine große Bandbreite aufweisen, die von nicht wesentlich störend bis störend oder sogar erheblich belästigend reichen kann (vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 12. Juli 2007 – 2 L 176/02 – juris Rn. 54; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand Februar 2018, § 6 BauNVO Rn. 30; Fickert/Fieseler, BauNVO, 12. Aufl. 2014, Vorbem §§ 2-9, 12-14 Rn. 9),“

ist dies ein Indiz dafür, dass eine typisierende Fallgestaltung sich bei der Prüfung der Zulässigkeit von Unternehmen in Gewerbegebieten verbietet und eigentlich eine Einzelfallbetrachtung geboten ist.

Um der geschilderten Problematik eine generelle Lösung gegenüberzustellen, sollte § 8 *Baunutzungsverordnung* so ergänzt werden, dass

„immer von einer atypischen Anlage auszugehen ist, wenn diese am Standort historisch gewachsen ist und die Immissionswerte eines Gewerbegebietes sicher eingehalten werden können.“

Neustädtische Kirchstraße 7A
10117 Berlin

www.vgms.de | info@vgms.de
T 030 212 33 69-0 | F 030 212 33 69-99

Präsidium:
Jochen Brüggem, Gustav Deiters,
Michael Gutting, Ralph Seibold

Geschäftsführung:
Dr. Peter Haarbeck

AG Charlottenburg VR 35572 B
Lobbyregister R003156

Damit ließen sich die oben beschriebenen Herausforderungen für die Genehmigungsbehörden gut lösen, da sich die Emissionen einer genehmigungsfreien Getreidemühle, die 290 Tonnen Fertigerzeugnisse pro Tag herstellt, nicht wesentlich von einer Anlage unterscheiden, die 310 Tonnen Fertigprodukte herstellt.

Die Grenzen zur Genehmigungspflicht wurden willkürlich gezogen, eine Anpassung an den technischen Fortschritt ist hier dringend angezeigt. Solange dies aber unterbleibt, wäre mit der vorgeschlagenen Regel eine pragmatische Lösung möglich. Klarstellende Hinweise könnten dann in einem überarbeiteten Muster-Einführungserlass konkretisiert werden.

Wir möchten Sie bitten, diesen Punkt in den Beratungen zum *Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts* zu berücksichtigen.

Für Fragen zu unserem Vorschlag oder ein ausführliches Gespräch zu dessen Hintergründen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft VGMS e.V.

gez. Dr. Peter Haarbeck
Geschäftsführung

gez. Andreas Bolte
Umwelt & Energie

Neustädtische Kirchstraße 7A
10117 Berlin

www.vgms.de | info@vgms.de
T 030 212 33 69-0 | F 030 212 33 69-99

Präsidium:

Jochen Brüggem, Gustav Deiters,
Michael Gutting, Ralph Seibold

Geschäftsführung:

Dr. Peter Haarbeck

AG Charlottenburg VR 35572 B
Lobbyregister R003156